Reformierte Kirche Aargau

Pädagogisches Handeln: Zuständigkeiten in Kirchgemeinden

Leitfaden

Ein Pfarrer, der neu in die Gemeinde kommt, erscheint eines Tages bei der langjährigen Katechetin mit einer Liste von Liedern, die sie bis zur fünften Klasse mit den Kindern zu lernen habe. Er tut es mit der Begründung, er sei zuständig fürs PH.

Ein Vater regt sich darüber auf, dass die ressortverantwortliche Kirchenpflegerin den Jungen im Konfirmationsgottesdienst ein Bild übergibt, zum Segensspruch des Pfarrers hinzu.

Der Kirchenpflegepräsident wird von Elternseite darauf aufmerksam gemacht, dass die beiden Gemeindepfarrer einen völlig verschiedenen Konfirmandenunterricht erteilen. (Der macht ein Lager, der andere hält nur Doppelstunden.) Sein Nachfragen bei der ressortverantwortlichen Kirchenpflegerin gipfelt im Vorwurf, sie habe ihren Laden nicht im Griff.

Das CEVI-Team und die Katechetin machen beide im selben Jahr zwei Elternabende. Den Eltern wird's zu viel, sie reklamieren. CEVI-Team und Katechetin merken, dass sie sich auch bei den Stoffplänen konkurrenzieren, geraten in einen Konflikt, aus dem sie nicht herausfinden. Sie möchten eine Beratung oder einen Schiedsrichter und wissen nicht, an wen sie sich wenden sollen.

Eine Pfarrerin meldet sich beim zuständigen Bereichsleiter in den landeskirchlichen Diensten. Sie ist von der Kirchenpflegerin eingeladen worden, beim Aufstellen des Vertrags mit einer neuen Katechetin mit zu beraten. Sie befürchtet, hier einen Bereich zu betreten, der ihr nicht zusteht. Die Kirchenpflegerin meint aber, sie, die Pfarrerin, habe doch eine Verantwortung; die Katechetinnen unterstünden ihr in gewisser Weise. Die Pfarrerin merkt, dass ihr noch Anderes unklar ist bezüglich Kompetenzen und Zuständigkeiten und meldet das Bedürfnis nach Klärung in «Aarau» an.

In mehreren Interviews mit Pfarrerinnen und Pfarrern, Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakonen, Katechetinnen und Katecheten, Beauftragten im KiK, Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern wurde die Problematik bearbeitet. Daraus entstanden die folgenden **Empfehlungen** (vgl. auch das angefügte Diagramm).

›

1. Grundsätzliches

1.1.
Die Zuständigkeiten für Leitung und Durchführung des PH in der Gemeinde **müssen geklärt werden,** selbstverständlich auf der Basis der Kirchenordnung und des Reglements PH – SRLA 2.4-1.

2. Die Leitungsverantwortung und ihre Delegation

2.1.
Die Leitungsverantwortung für den Bereich PH liegt **bei der Kirchenpflege.**

2.2.
Konkret wird die Leitungsverantwortung für den Bereich PH **delegiert** an die ressortverantwortliche Person in der Kirchenpflege und ein oder zwei Mitglieder aus dem Kreis der Festangestellten.

2.3.
Die Leitungsverantwortung kann sodann **in einzelne Funktionen aufgeschlüsselt** werden.
– Die theologische Verantwortung; sie liegt prioritär beim Pfarramt.
– Die personelle Verantwortung; sie liegt bei der zuständigen Person in der Kirchenpflege.

Die Verteilung der übrigen Funktionen wird für eine festgelegte Zeit abgesprochen (entweder gemeinsam wahrgenommen oder aufgeteilt):
– Religionspädagogik
– Planung / Management
– Koordination / Organisation der Durchführung
– Information (Gemeinde / Eltern)
– Kontakt zu andern Körperschaften innerhalb der Gemeinde und zu den landeskirchlichen Instanzen

3. Festangestellte / r in der Leitung des PH: Primus / prima inter pares

3.1.
Einer Pfarrperson kann **als Schwerpunkt** ihrer Stelle die Leitung des Bereichs PH übertragen werden. Die Aufgabe muss mit entsprechenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet sein.

3.2.
Die Leitung des PH kann – versehen mit denselben Entscheidungskompetenzen – auch einem andern Mitglied aus dem Kreis der Festangestellten (SD, Katechetin oder Katechet, «Koordinatorin») übertragen werden; in diesem Fall muss geklärt werden, **auf welchen Wegen die Theologin / der Theologe die theologische Verantwortung in die Leitung einbringt.**

3.3.
Grössere Gemeinden können für die Leitung des PH eine / n **Koordinator / in** anstellen oder diese Funktion ins Pflichtenheft von Festangestellten schreiben.

4. Durchführung des PH

4.1.
Die **Verantwortung für die Durchführung** des PH in den einzelnen Teilen ist grundsätzlich offen, hängt von den Kompetenzen und Ausbildungen der einzelnen Mitarbeitenden ab.

4.2.
Pfarrpersonen, Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakone, Katechetinnen und Katecheten, Freiwillige haben **je ihre eigenen fachlichen Kompetenzen.** Die müssen in der konkreten Zusammensetzung der Mitarbeitenden definiert und damit geschützt werden.

4.3.
Alle, welche leitend oder durchführend am PH beteiligt sind, **kommen regelmässig zusammen** zu Erfahrungsaustausch, Problembearbeitung und Planung.

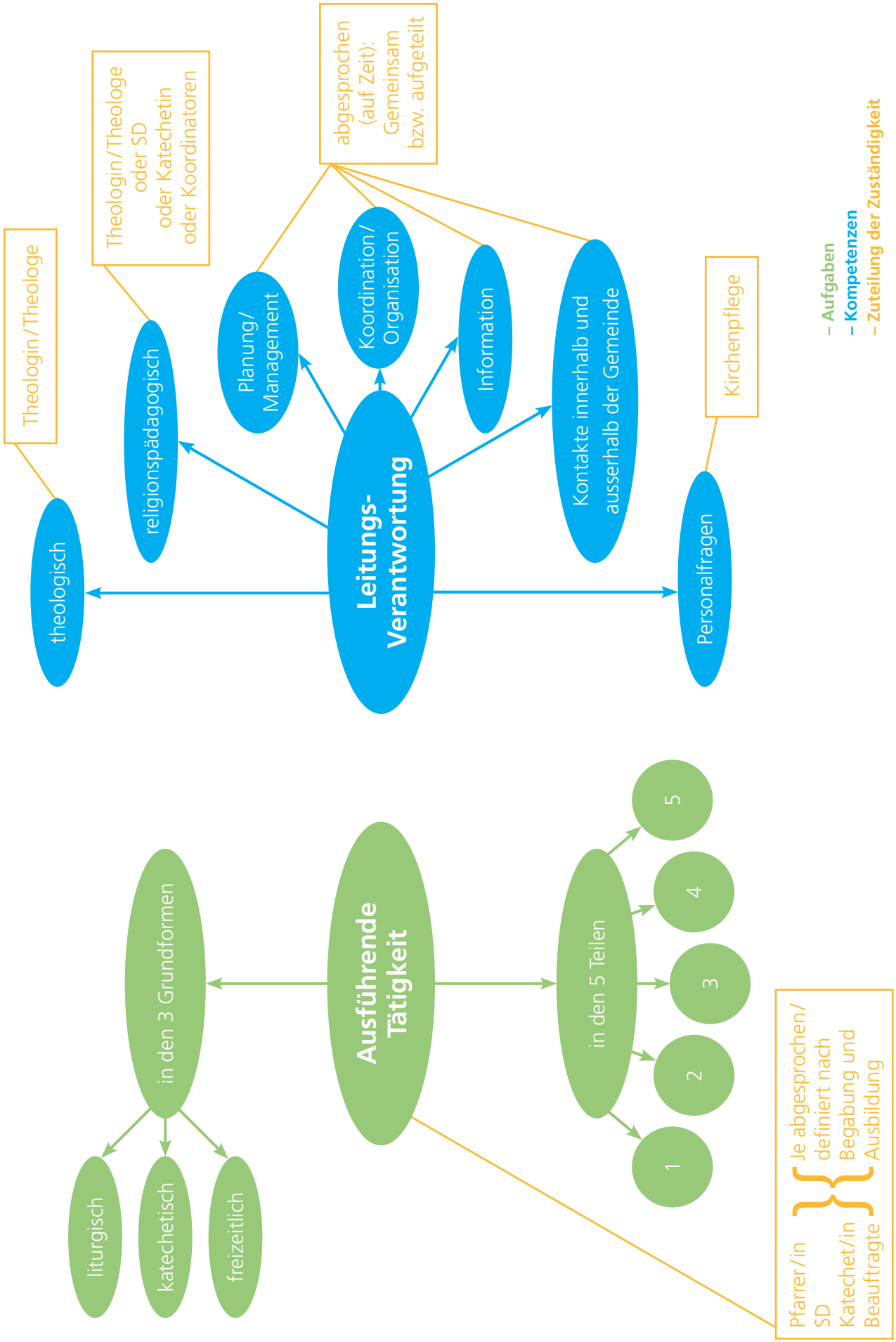
Theologin/Theologe
Theologin/Theologe oder SD oder Katechetin oder Koordinatoren
abgesprochen (auf Zeit): Gemeinsam bzw. aufgeteilt
theologisch
religionspädagogisch
Planung/ Management
Koordination/ Organisation
Information
Kontakte innerhalb und ausserhalb der Gemeinde
Kirchenpflege
Leitungs-Verantwortung
Personalfragen
– Aufgaben
– Kompetenzen
– Zuteilung der Zuständigkeit
in den 3 Grundformen
liturgisch
katechetisch
freizeitlich
Ausführende Tätigkeit
in den 5 Teilen
1
2
3
4
5
Pfarrer/in
SD
Katechet/in
Beauftragte
Je abgesprochen/ definiert nach Begabung und Ausbildung